

BVGer D-1987/2015 vom 23. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1987_2015

FR: TAF D-1987/2015 du 23 juin 2015

IT: TAF D-1987/2015 del 23 giugno 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Ein Asylgesuch konnte gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1).

E. 6.1

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und AsylG und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das SEM einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 6.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil des BVGer D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

E. 7.1

Im Hinblick auf das in E. 6.1 f. Ausgeführte ist vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz zutreffenderweise von der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden ausgegangen ist und ihr Asylgesuch folglich zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.2

Das Staatssekretariat hielt einleitend fest, dass allfällige Nachteile, welche die Beschwerdeführerin durch die LTTE erlitten habe, im heutigen Zeitpunkt nicht mehr einreiserelevant seien. Sodann führte es im Wesentlichen aus, es bestünden keine Anhaltspunkte, dass sie aufgrund der angeblichen Befragungen durch die Sicherheitskräfte in absehbarer Zukunft staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Derartige Massnahmen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE durch die sri-lankischen Behörden zu sehen seien, komme mangels

Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Wären die sri-lankischen Behörden überzeugt gewesen, dass sie in irgendeiner Weise eine Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staates darstellen würde, wäre sie zweifelsohne längst inhaftiert worden. Denn gemäss Erkenntnissen des SEM werde in Sri Lanka gegen Personen, die ernsthaft in Verdacht stünden, die LTTE unterstützt zu haben respektive diese wiederbeleben zu wollen, behördlicherseits konsequent vorgegangen. Sie sei jedoch nie festgenommen, angeklagt oder verurteilt worden. Angesichts ihrer weitgehend kaum substantiierten Aussagen müsse das von ihr dargelegte Interesse der Sicherheitskräfte an ihrer Person ohnehin bezweifelt werden. Dass sie ihr Heimatland trotz der angeblich seit fünf Jahren andauernden Bedrohung nicht verlassen und insbesondere auch nicht geltend gemacht habe, dazu nicht in der Lage gewesen zu sein, sei ein weiterer Hinweis dafür, dass sie nicht ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sei oder begründete Furcht habe, künftig solchen ausgesetzt zu sein. Schliesslich könne sie auch aus dem Tod ihres Ehemannes für ihre Person keine Einreiserelevanz herleiten. Da eine Einreisebewilligung nur erteilt werden könne, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung der gesuchstellenden Person im Heimatland ausgegangen werden müsse - was bei ihr gerade nicht zutrefte - könne ihr und dem Beschwerdeführer keine Einreisebewilligung erteilt und kein Asyl gewährt werden. An diesen Erwägungen vermöchten auch die eingereichten Dokumente nichts zu ändern, zumal sie lediglich Vorbringen stützten, deren Glaubhaftigkeit vorderhand nicht in Frage gestellt werde. Abschliessend wird noch festgehalten, dass mangels Schutzbedürftigkeit im Sinne von Art. 3 AsylG darauf verzichtet werden könne, auf allfällig vorhandene Unglaubhaftigkeitselemente in ihren Asylvorbringen einzugehen.

E. 7.3

In der Beschwerdeeingabe wiederholt die Beschwerdeführerin das bereits Ausgeführte.

E. 7.4

Die Überprüfung der Akten ergibt, dass das SEM den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt hat. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich der Auffassung des SEM an, wonach die Einreisebewilligung mangels Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführenden zu verweigern und deren Asylgesuch mangels Asylrelevanz der Vorbringen abzulehnen ist, weshalb auf die zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügungen verwiesen werden kann. Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die regelmässigen Verhöre - sollten sie sich tatsächlich so zugetragen haben - auf die Beschwerdeführerin belastend wirken. Allerdings sind sie nicht von einer solchen Intensität, dass sie bei objektiver Betrachtung geeignet wären, einen unerträglichen psychischen Druck auf sie zu bewirken. Das Ausgeführte trifft auch auf den Umstand zu, dass angeblich zwei verdächtige Unbekannte bei ihr zu Hause nach ihr gesucht hätten, selbst wenn es sich dabei um Angehörige der Sicherheitskräfte gehandelt haben sollte, zumal in der Beschwerdeeingabe keine weiteren ähnlich gelagerten Vorkommnisse geltend gemacht werden, weshalb der Vorfall wenig zielgerichtet wirkt. Hätten die fraglichen Personen mit ihrem Besuch einen die Beschwerdeführerin gefährdenden, asylrelevanten Zweck verfolgt, so muss davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund der Abwesenheit der Beschwerdeführerin kaum von ihrem Ansinnen hätten abbringen lassen, sondern sie erneut aufgesucht hätten. In Bezug auf die angeblich täglich stattfindenden Bedrohungen, welche sie in der Eingabe vom 15. September 2014 geltend macht, ist festzuhalten, dass in keiner Weise dargelegt wird, wie diese Bedrohungen ausfallen sollen, wer deren Urheber sein soll und auch nicht, ob die Beschwerdeführerin

diese polizeilich bekannt gemacht hat, weshalb eine gerichtliche Überprüfung derselben auf ihre Asylrelevanz hin nicht möglich ist. Vollständigkeitshalber bleibt noch festzuhalten, dass die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen - unabhängig von der fehlenden Asylrelevanz - zumindest fraglich erscheint. Das Ausgeführte ergibt sich beispielsweise aus dem Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren im Hinblick auf die Mitgliedschaft beziehungsweise Funktion ihres verstorbenen Ehemannes innerhalb der LTTE widersprach, indem sie in der Eingabe vom 23. April 2010 ausführte, ihr Mann sei Kadermitglied der LTTE gewesen, um dann anlässlich der Anhörung das Gegenteil zu behaupten. Eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung erübrigt sich jedoch aus den in der vorinstanzlichen Verfügung dargelegten Gründen (vgl. die vorinstanzliche Verfügung sowie vorstehend E. 7.2). Hervorzuheben ist auch, dass die geltend gemachten schwierigen Lebensumstände, wie etwa das Ringen um eine wirtschaftliche Existenzgrundlage, am Ausgeführten nichts zu ändern vermögen.

E. 7.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine aktuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen. Es erübrigt sich, auf die eingereichten Beweismittel einzugehen, da diese keine neuen Begründungselemente enthalten, welche geeignet wären, die Einschätzung des SEM entscheidend zu relativieren. Das SEM hat demnach den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.